

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 29 (1988)
Heft: 3

Artikel: Perestrojka und Sowjetjustiz
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1094181>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz über den Stand der Strafrechtsdiskussion

In der Sowjetunion ist der Entwurf für ein neues Strafgesetz, ursprünglich für den Herbst 1987 angesagt, immer noch nicht erschienen und scheint als Traktandum weiter weggerückt zu sein als noch vor einem Jahr. Das Justizwesen ist, ähnlich wie das bis anhin überhaupt nicht kodifizierte Presserecht, ein Prüfstein der Perestrojka.

Perestrojka und Sowjetjustiz

Seit einiger Zeit betonen die sowjetische Presse und die Fachliteratur die Dringlichkeit der Perestrojka (Umgestaltung) für die Strafjustiz. Einige Motive stehen dabei im Vordergrund.

Einmal geht es darum, die Praxis höherer Stellen (Partei- und Staatsgremien) zu unterbinden, sich in die Tätigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten einzumischen; die richterliche

Unabhängigkeit soll von der Fiktion zum eingehaltenen Prinzip avancieren.

Ferner geht es darum, die Tatbestände wichtiger Delikte zu präzisieren, nicht zuletzt jene der sogenannten staatsfeindlichen Handlungen. Das gleiche gilt vom Willkürbegriff der «sozialistischen Gesetzmäßigkeit» (Rechtsanwendung «im Interesse des Sozialismus») und des «sozialistischen Rechtsbewusstseins» (Rechtsanwendung unter Berücksichtigung der politischen Lage, das heisst der momentanen behördlichen Wünsche).

Und nicht zuletzt geht es den Perestrojka-Befürwortern darum, die Rechte des Angeklagten in einem Strafverfahren zu wahren. Dieses erklärte Hauptanliegen der Reformfreunde zeigt, dass diese «Selbstverständlichkeit» bis dahin nicht eingehalten wird.

Das Prinzip der Glasnost (Offenheit, Öffentlichkeit) gibt heute Gelegenheit, über die laufende Verletzung der Grundprinzipien einer jeden Rechtsprechung durch Gerichte, Staatsanwaltschaft und Polizei mit einer Offenheit zu schreiben, die es früher nicht gegeben hat, auch nicht in der Chruschtschow-Ära von 1953 bis 1964.

Sogar vor einer internationalen Fachtagung in Moskau betonte der Rechtswissenschaftler Anatoli Lukjanow, es sei ein Bruch zwischen Verfassung und Wirklichkeit «entstanden» (die Frage, wann es ihn denn nicht gegeben habe, wurde weder gestellt noch beantwortet), und die «Abkehr» von der sozialistischen Gesetzmäßigkeit sei offensichtlich (hier zitiert aus «Trybuna Ludu», Warschau, 14. 6. 1987). Seinerseits nannte A. Wassiljew in der «Prawda» (3. 5. 1987) einen vertieften Rechtsschutz für die Bürger eine dringende Notwendigkeit, weil die Richter das Recht unter Berufung auf wichtige Ziele und Gründe häufig verletzten.

Solche Stimmen entsprechen dem Parteiwunsch, wie er vor einem Jahr geäußert worden war. Das ZK-Plenum von Ende Januar 1987 hatte ausdrücklich die Einführung einer wirksamen Garantie für die richterliche Unabhängigkeit gefordert («Iswestija», 29. 1. 1987).

Der Richter

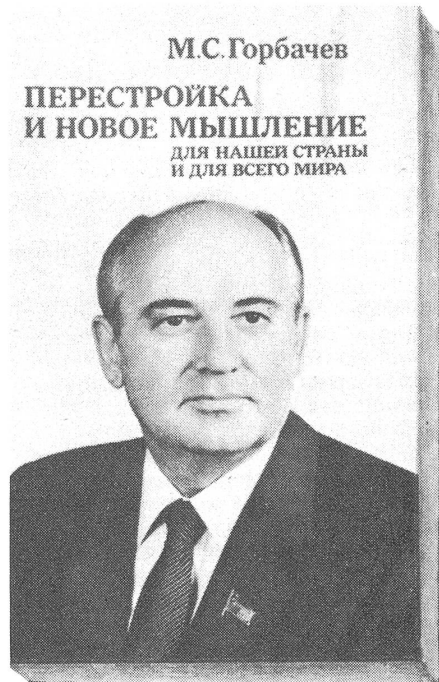
Dieses Traktandum gilt noch immer, wie sich aus den jüngsten Äusserungen höchster Vertreter des Justizwesens ergibt.

Der Präsident des Obersten Gerichts betonte im letzten Dezember in einem Interview, die Verletzung der richterlichen Unabhängigkeit sei Hauptursache von Fehlurteilen. Den Druck auf die Richter gebe es in verschiedenen Formen, und nicht jeder Richter traue sich, ihm zu widerstehen. Es seien die Funktionäre der Organe von Staat, Wirtschaft und Partei, die sich die Einmischung in Gerichtsverfahren erlaubten.

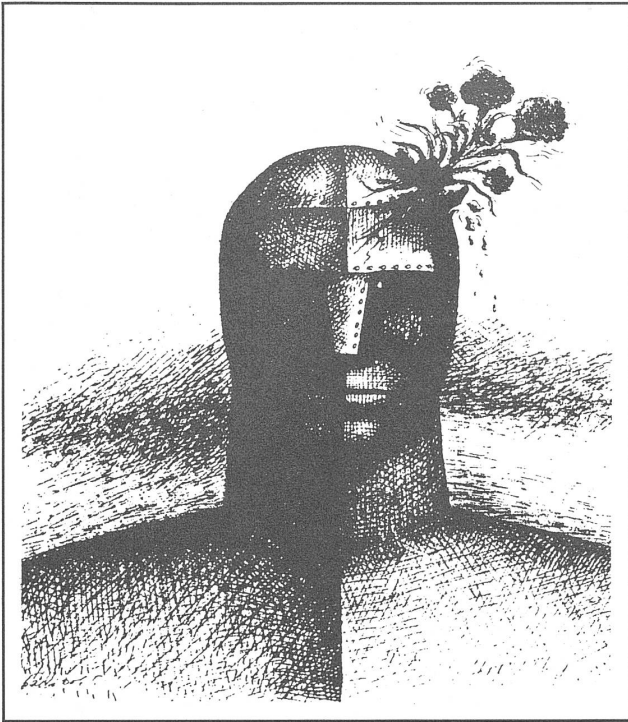
Bei dieser Gelegenheit machte der Oberste Richter einen interessanten Vergleich. Auf die Frage, ob sie einem gesetzwidrigen Druck ausgesetzt seien, hätten in den siebziger Jahren nur 10 Prozent der befragten Richter mit einem Ja geantwortet, zu Beginn der achtziger Jahre aber bereits 25 Prozent («Sowjetskaja Rossija», 25. 12. 1987: «Das Ansehen der Rechtsprechung»). Hat der Tatbestand so zugenommen oder die Ehrlichkeit?

Der Vorsitzende des Komitees für Parteikontrolle in Armenien, S. Hatschatrjan, erwähnte vor dem jüngsten ZK-Plenum in Jeriwan, in der Justiz seien Bestechungen so häufig, dass «meistens» nur die kleinen Fische bestraft würden. (Hier zitiert aus «Magyar Hirlap», Budapest, 7. 1. 1988.)

Als wichtigstes Instrument, um Druck auf die Gerichte auszuüben, erweist sich die Staatsan-



Wieviel gilt das Werk von Gorbatschow auf russisch? Titel der Originalausgabe: «Die Umgestaltung und das neue Denken für unser Land und für die ganze Welt». Über die merkwürdige Diskretion bezüglich der sowjetischen Inlandausgabe haben wir im ZeitBild (Nrn. 25 und 26/1987) berichtet.



**Blumentopf
aus
Ritterhelm.
Zeichnung ohne Worte.
(«Krokodil», Moskau,
Nr. 2/1988)**

waltschaft, und zwar deshalb, weil sie auch mit der Kontrolle über das Justizwesen betraut ist und über die Handhabung der «sozialistischen Gesetzmäßigkeit» zu wachen hat. Sie ist somit Prozesspartei und Aufsichtsinstanz in einem, eine Doppelfunktion, die den Amtsmissbrauch vorprogrammiert.

Auf dieses institutionell gegen die richterliche Unabhängigkeit gerichtete System geht die sowjetische Kritik bis heute eigentlich nur mittelbar ein. Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR hatte bereits vorletztes Jahr dagegen protestiert, dass sich Gerichtsurteile häufig auf Aussagen stützten, die durch Gesetzesverletzungen im Untersuchungsverfahren zustande gekommen seien («Iswestija», 12. 12. 1986), und auch die «Sowjetskaja Justizija» (Moskau, Nr. 6/1987) beklagte die Verurteilung unschuldiger Menschen aufgrund solcher Missbräuche. Die Veröffentlichung dieser Einsicht ist lobenswert, aber eigentlich bloss ein Schritt auf dem richtigen Weg. Es stellt sie nämlich die Frage, wie die Gerichte dazu kommen sollten, über Gesetzwidrigkeiten im Untersuchungsstadium Bescheid zu wissen, da sie vom Ermittlungsverfahren gesetzlich ausgeschlossen sind (Grundsätze des Strafverfahrens, Artikel 32 und 33). Die in jüngster Zeit häufig beklagte «Neigung» der Gerichte, Untersuchungsergebnisse unbesehen in Urteile umzuwandeln, kommt nicht von ungefähr; man müsste nach der Verursachung durch das bestehende System fragen.

Der Staatsanwalt

Die erwähnte staatsanwaltschaftliche Kontrollfunktion besteht zum einen aus der sogenann-

ten allgemeinen Aufsichtspflicht über die Gesetzmäßigkeit und zum andern aus der speziellen Aufsicht über die Gerichte. Das ist in Artikel 20 der Grundsätze der Strafprozessordnung und in Artikel 14 der Grundsätze der Gerichtsverfassung verankert, wo es heisst: «Der Staatsanwalt ist verpflichtet, in allen Stadien des Gerichtsverfahrens die gesetzlich vorgesehenen Massnahmen zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen (. . .) zu treffen.» Der Staatsanwalt hat die Pflicht, die sowohl einheitliche als auch dialektische Anwendung der Gesetze und Verordnungen durch die Gerichte zu garantieren (vergleiche auch Artikel 25 der Strafprozessordnung der RSFSR, also Russlands; die einzelnen Sowjetrepubliken haben nominell je eigene Strafgesetzbücher und Strafprozessordnungen).

Daraus ergibt sich das Interesse von höheren Stellen, zwecks Lenkung einer Rechtssache die Staatsanwaltschaft unter Druck zu setzen. Das ZK der KPdSU stellte im Juni 1987 fest, was in der Öffentlichkeit seit langem bekannt war: Die Parteikomitees veranlassen die Staatsanwälte, das Gesetz zu brechen. Deshalb erhob das ZK auch die ausdrückliche Forderung nach Unabhängigkeit der Staatsanwälte («Iswestija», 19. 6. 1987).

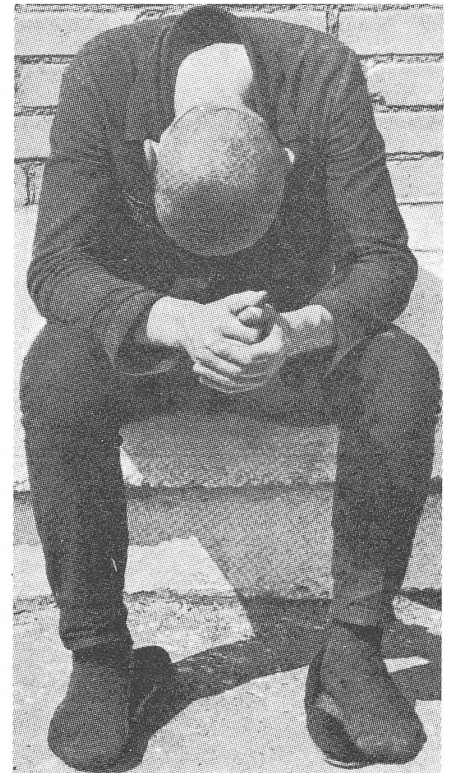
Heute erheben sich vielfache Proteste gegen die Praxis, dass sich führende Funktionäre und deren Familien alles erlauben, weil sie eine Art strafrechtlicher Immunität geniessen; sollte der Staatsanwalt als Hüter der sozialistischen Gesetzmäßigkeit einschreiten wollen, setzt er sich selber Repressalien aus («Iswestija», 9. 9. 1987). In Kasachstan haben «sogar» (gemeint: besonders?) die ZK-Mitglieder die Staatsan-

waltschaft unter Druck gesetzt, um sich selbst, ihre Verwandten und ihre Schützlinge der Strafverantwortung zu entziehen («Freundschaft», deutschsprachige Zeitung, Alma Ata, 25. 4. 1987).

Auch die Polizei fühlt sich häufig als über den Gesetzen stehend. Ein «Prawda»-Leser hatte Ende 1987 aus Kirowograd ein entsprechendes Verhalten der Polizei gemeldet. Eine daraufhin eingeleitete Untersuchung bestätigte den Sachverhalt und doppelte nach. Es seien gerade die Rechtsschutzorgane gewesen, welche das geltende Recht gröblich verletzt hätten, wofür sie aber mit einer Ausnahme lediglich Parteistrafen erhalten hätten, strafrechtlich also nicht zur Verantwortung gezogen worden seien («Prawda», 5. 1. 1988).

Die sowjetische Fachliteratur verlangt heute, dass die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft «neu geregelt» und «präzisiert» werden müssten; das betrifft vor allem die Aufsichtsfunktion über die Einhaltung der Gesetzmäßigkeit in der Justiz und in der Exekutive («Wjestnik Moskowskogo Universiteta», Serija II Prawo, Nr. 4/1987, A. Kowaljow).

Die gängige Praxis ist also die: Der Staatsanwalt erarbeitet die Anklage unter dem Druck führender Funktionäre, und der Richter wandelt die Anklage in ein Urteil um («Anklageurteil»). Anlässlich einer Diskussion am runden Tisch haben kürzlich führende Juristen gefordert, es sei über das Ermittlungsverfahren eine Aufsicht einzuführen, die von den territorialen



**Jugendstraftäter in der Erziehungsanstalt.
(«Moscow News», Moskau, 31. 1. 1988)**

Polizeiorganen unabhängig sei («Sowjetskaja Rossija», 25. 12. 1987).

Der Rechtsanwalt

Die meisten Kritiken im Zusammenhang mit der Strafjustiz beziehen sich auf die Lage des Angeklagten, auf den fehlenden Schutz seiner Rechte, auf seine völlige Hilflosigkeit gegenüber den Ermittlungsorganen (von Staatsanwaltschaft oder Staatssicherheitsdienst).

Den Richtern, Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern wird dabei unter anderem auch ihre Missachtung der Rechtsanwälte vorgeworfen. Diese würden nicht als gleichberechtigte Prozesspartner behandelt. Die Rechtsanwälte würden böswillig so hingestellt, als ob sie durch ihre Verteidigung von «offensichtlichen» Verbrechen bloss den Kampf gegen die Kriminalität störten («Prawda», 22. 3. 1987).

Der Rechtsanwalt ist von der Untersuchung wie auch allfälligerweise von der Voruntersuchung (die Regel im Fall staatsfeindlicher Delikte) völlig ausgeschlossen. Das gleiche gilt von der sogenannten «Vorbereitungssitzung» eines Strafprozesses. Sie findet dann statt, wenn der Richter nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens von der Anklage noch nicht überzeugt ist oder sonstige Unstimmigkeiten bestehen (Artikel 221 der RSFSR-Strafprozessordnung). An einer solchen «vorbereitenden Sitzung» nehmen ein Berufsrichter, zwei Volksbeisitzer und der Staatsanwalt teil, nicht aber der Rechtsanwalt des Angeklagten. (Aus rechtstaatlicher Sicht ist die Institution der «vorbereitenden Sitzung» selbst ein Skandal, zeigt sie doch die gesetzlich erwünschte Angleichung von Gericht und Staatsanwaltschaft noch vor dem Prozess auf. Damit ist es auch klar, dass die Strafprozessordnung die richterliche Unab-

hängigkeit als unerwünscht betrachtet, so dass eine grundsätzlich gemeinte Kritik eigentlich schon hier anzusetzen hätte.)

Die Forderung, dass Rechtsanwälte beim Ermittlungsverfahren oder gar bei der Voruntersuchung beizuziehen seien, wird nur von ausgesprochenen Befürwortern der Perestrojka (Umgestaltung) erhoben. Die Hüter der geübten und immer noch geltenden Ordnung sind strikt dagegen. Einer von ihnen ist Prof. A. Wojkow, ein Sektionsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft der UdSSR. Ende des letzten Jahres nahm er in «Kommunist» Nr. 18/1987 (die Zeitschrift erscheint 18mal jährlich) gegen erweiterte Befugnisse für Rechtsanwälte entschieden Stellung und holte bei dieser Gelegenheit zu einer generellen Advokatenchelate aus.

Für Wojkow sind die Gerichte nicht auf die Rechtsanwälte angewiesen, um allfällige Fehler im Untersuchungsstadium aufzudecken, und wenn die Advokaten ihre Klienten schlecht verteidigten, sei das auf keinen Fall auf ihre mangelnden Befugnisse zurückzuführen. Den Rechtsanwälten stehe es vollkommen frei, gegen die Anträge des Staatsanwaltes zu plädieren, und in fünf von sechs Fällen geschehe das auch tatsächlich. Freilich habe es mancher Angeklagte schwer, überhaupt einen Rechtsanwalt zu finden, der sich die Mühe machen wolle, ihn zu verteidigen; manchen Advokaten seien offenbar schon die ihnen zustehenden Rechte zu viel.

Wojkow wendet sich gegen das Ansinnen, das Prinzip der Glasnost in eine Strafuntersuchung hineinragen zu wollen; damit werde diese zur Erfolglosigkeit verurteilt.

Vor allem zeigt sich Wojkow empört über die sogar in der sowjetischen Öffentlichkeit verbreitete Auffassung, wonach die Rechtsanwälte nicht gegen die Interessen ihrer Klienten ver-



Frei demontierbar: «Wir versprechen». («Polietyka», Warschau, 7. 1. 1988)

stossen dürften. Richtig sei vielmehr, dass sie auch die Interessen der Gesellschaft zu berücksichtigen hätten.

Soweit es um eine Feststellung des Status quo geht, hat Wojkow übrigens vollkommen recht: das ist die immer noch gültige Auffassung gemäss dem kodifizierten Recht, das sich erklärterweise auf die Prinzipien der Parteilichkeit im «Interesse von Sozialismus und Gesellschaft» stützt. Das zeigt auch die Dimension der Auseinandersetzung um das Rechtsverständnis, die in der Sowjetunion eingesetzt hat, auch wenn es häufig in der Form von Symptomkritik geschieht.

Noch vor knapp einem Jahr hatte der sowjetische Justizminister in einem Interview für eine ungarische Zeitung selbst erklärt, die Rechte des Strafverteidigers müssten notwendigerweise ausgeweitet und neu geregelt werden («Magyar Hirlap», Budapest, 15. 5. 1987). Aber in dieser Hinsicht hat sich seither nichts getan, und wir haben weder in der allgemeinen Presse noch in der Fachpresse einen Hinweis darauf gefunden, dass etwas im Tun wäre. Offenbar haben die Perestrojka-Gegner à la Wojkow in der Zwischenzeit wieder aufgeholt.

Wie wenig die prestigelosen und numerisch schwachen Rechtsanwälte in der UdSSR (einer auf 22 000 Einwohner, und 40 Prozent der Advokaten sind erst noch im Rentenalter) an eine unabhängige Wahrnehmung ihrer Pflichten denken können, haben wir in Nr. 23/1987 aufgrund der sowjetischen Quellen dargelegt. Das ist symptomatisch für den gegenwärtigen Zustand der sowjetischen Justiz. Die Rechtsgestaltung bedarf einer Perestrojka, und die Rechtsanwendung bedarf ihrer dringend. ■

Bestellschein für ZEITBILD

Ich bestelle ein Jahresabonnement ZeitBild zu Fr. 48.—
(Ausland sFr. 53.—/DM 64.—). Erscheinungsweise alle zwei Wochen.

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Datum, Unterschrift _____

3/88

Bitte einsenden an ZeitBild, Postfach, CH-3000 Bern 6